

89. 1. Ist der Militärrentenanspruch ein Schadensersatzanspruch des bürgerlichen Rechts oder ein auf Grundsätzen des öffentlichen Rechts beruhender Versorgungsanspruch?

2. Inwieweit ist der vor Einstellung des Rentenberechtigten in den Militärdienst ausgeübte Beruf als Moment für die Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen?

3. Abrundung und zeitliche Beschränkung der Rentenfestsetzung. Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 §§ 1, 4, 30.

III. Zivilsenat. Urk. v. 1. November 1911 i. S. Reichsmilitärrenten (Vell.) w. G. (Rl.). Rep. III. 573/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger genügte vom 13. Oktober 1904 bis zum 21. September 1906 seiner aktiven Militärpflicht. Im April 1905 erlitt er am Mittelfinger der rechten Hand eine Dienstbeschädigung, wegen deren er am 4. Dezember 1906 einen Militärrentenanspruch anmeldete. Diesen von der obersten Militärverwaltungsbehörde abgelehnten Anspruch verfolgt er mit der jetzigen Klage, und zwar in Höhe von 20% der Vollrente. Das Landgericht sprach ihm eine solche von 12% zu, und die allein vom Beklagten erhobene Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Der am weitesten greifende Angriff der Revision geht dahin, der Kläger habe nicht bewiesen, daß er seither schon einen wirklichen wirtschaftlichen Schaden erleide. Der Berufungsrichter unterstelle

jogar, daß der jetzige Arbeitgeber des Klägers demselben wegen der Fingerbeschädigung keinen Lohnabzug mache; also sei dem Kläger nicht Ersatz für einen Schaden, sondern ein Gewinn zuerkannt, wie wenn er nicht einen Versorgungsanspruch nach Maßgabe der darüber erlassenen Sondergesetze, sondern einen Schadenersatzanspruch nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts erhoben hätte. An dieser Begründung des Angriffs trifft nur so viel zu, daß der Klagenanspruch nicht ein Schadenersatzanspruch des bürgerlichen Rechts, sondern ein Versorgungsanspruch ist. Aber eben darum kommt es auf wirkliche Erwerbseinbuße, darauf, ob der Kläger einen konkreten, tatsächlich entstandenen Schaden erleidet, nicht an. Ein solcher konkreter Schaden wäre notwendige Voraussetzung gerade nur bei einem Schadenersatzanspruch des bürgerlichen Rechts; vgl. die Urteile des Reichsgerichts in der Jur. Wochenschr. 1905 S. 341 Nr. 12; 1908 S. 273 Nr. 8, S. 451 Nr. 17; 1910 S. 19 Nr. 27 sowie vom 14. Januar 1907, Rep. VI. 190/06;

er ist es nicht für den Rentenanspruch des Mannschaftsversorgungsgesetzes. In zweien der angezogenen Urteile hat das Reichsgericht bereits auf den Unterschied zwischen Schadenersatz und Arbeiterfürsorge nach den Unfallversicherungsgesetzen hingewiesen. Noch viel mehr als der Anspruch auf Unfallrente beruht der Militärrentenanspruch auf öffentlichrechtlicher Grundlage; er ist recht eigentlich und ausschließlich ein Ausfluß des öffentlichrechtlichen Militär dienstverhältnisses, zumal beim Kläger, der lediglich seine gesetzliche aktive Militärpflicht erfüllte und während dieser die Dienstbeschädigung erlitt. Zudem ist nach den Motiven und sonstigen Materialien zum Mannschaftsversorgungsgesetz dessen Anlehnung an die bürgerlichen Unfallversicherungsgesetze ausdrücklich gewollt und, soweit möglich, durchgeführt. Es bedarf aber nicht einmal der Heranziehung dieser Tatsache, um die aus der ganzen Konstruktion des Mannschaftsversorgungsgesetzes hervorleuchtende, ausschließlich öffentlichrechtliche Natur des Militärrentenanspruchs und dessen grundsätzliche Verschiedenheit von einem bürgerlichrechtlichen Schadenersatzanspruch zu erhärten.

Schon bei Beratung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes waren Reichstag und Regierungen darüber einig, daß der Unfallrentenanspruch ein bürgerlicher Schadenersatzanspruch nicht ist, obgleich

§ 9 dieses Gesetzes mit den Worten anhebt: „Im Falle der Verletzung werden als Schadenersatz . . . gewährt“; vgl. Siefert, der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens S. 160 Anm. 315. Ein solcher Ausdruck fehlt denn auch, wie im Militärpensionsgesetz von 1871, so im Mannschaftsversorgungs-gesetz; die Überschrift „Schadenersatz“ zu § 41 bezieht sich auf die in Abs. 2 behandelten Schadenersatzansprüche gegen Dritte, während der Abs. 1 mit Art. 20 des Militärpensionsabänderungs-gesetzes vom 22. Mai 1893 übereinstimmt und in diesem früheren Gesetz jene Überschrift nicht trug. Daß der Unfallrentenanspruch durch Bezug eines gleichen oder sogar höheren Lohnes nach dem Unfall nicht beseitigt wird, daran hat das Reichsversicherungsamt ständig festgehalten;

vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1886 S. 251 Nr. 211; 1888 S. 70, 290/291 Nr. 457, 568; 1891 S. 277 Nr. 1060;

die Erwerbsfähigkeit selbst sei das auszugleichende Rechtsgut; vgl. Siefert a. a. O. S. 159; die Fortdauer des augenblicklichen günstigen Arbeitsverhältnisses sei nicht verbürgt, und der Fortfall desselben würde eine Abänderung der Rentensfestsetzung nach § 88 GewÜB. nicht begründen; durch Berücksichtigung des augenblicklichen Lohnbezugs wäre ein fortgesetztes Schwanken der Rente gegeben, das der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufe und die Berufsgenossenschaft wie den Verletzten benachteilige. Alle diese Gründe treffen für den Militärrentenanspruch zu. Daß dieser Anspruch allein auf die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestellt ist, ergibt der Abs. 1 des § 1 MilÜB. unzweifelhaft („wenn und so lange ihre Erwerbsfähigkeit . . . aufgehoben oder . . . gemindert ist“), und die Motive präzisieren denn auch als den Maßstab der Rente in genauer Übereinstimmung mit Amtl. Nachr. des RVA. 1903 S. 382 Nr. 1995 (vgl. Siefert a. a. O. S. 130, 133) das Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit auf dem gesamten wirtschaftlichen Markte. Ebenso wäre eine Abänderung der Rentensfestsetzung nach § 30 MilÜB. dadurch noch nicht begründet, daß der Kläger seine jetzige Arbeitsstelle verliert.

Die Revision beanstandet weiter, daß der Berufsrichter den allgemeinen Beruf des Klägers als Kaufmann, und nicht seine letzte Berufsstellung ausschließlich als Reisender, nicht auch als Korre-

spendient berücksichtigt hat. Wörtlich genommen war die letzte Stellung des Klägers die bei B. von Anfang August 1904 bis zum 18. Oktober 1904, wo er nicht nur Reisender war, sondern gleichzeitig alle Kontorarbeiten und Korrespondenzen zu erledigen hatte.

Es kommt aber auf die letzte Stellung in diesem Sinne überhaupt nicht an. § 4 Abs. 1 MVO. schreibt vor: „Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen“, während der Entwurf es der Entscheidung der Militärbehörde vorbehalten wollte, ob und in welchem Umfang ausnahmsweise der Einbuße an beruflicher Erwerbsfähigkeit Rechnung getragen werden solle. Das Gesetz spricht von dem vor der Einstellung ausgeübten Berufe, nicht von dem zuletzt ausgeübten. Im Begriffe „Beruf“ liegt eine gewisse Dauer, Siefert S. 126. Um so weniger darf ein einzelner Zeitraum herausgegriffen werden bei der Berufsausübung vor Erreichung des militärpflichtigen Alters. Der am 22. April 1882 geborene Kläger war seit Beendigung seiner Lehrzeit vom 17. Lebensjahre an, nämlich seit 24. April 1899 bis zu seinem Eintritt beim Militär, also $5\frac{1}{2}$ Jahre lang Kommis oder Reisender; davon war er $4\frac{1}{2}$ Jahre lang zugleich Kontorarbeiter und Korrespondent, und nur das eine Jahr bei C. von August 1903 an ausschließlich Reisender. Dieses eine Jahr will der Beklagte als maßgebend herausgegriffen wissen; es soll die $4\frac{1}{2}$ jährige berufliche Beschäftigung mit schriftlichen Kontorarbeiten unberücksichtigt bleiben. Offenkundig hat jedoch auch jeder Reisende beruflich zu schreiben, und der Berufsrichter stellt tatsächlich fest, daß der Kläger nur einen einheitlichen Beruf, nämlich den kaufmännischen, mit verschiedenen Beschäftigungsarten ausgeübt hat. In einem der von der Revisionsbegründung angezogenen Schriftsätze hat der Beklagte verlautbart, die Annahme eines allgemeinen Berufs als Kaufmann nähere sich den verlassenen Grundsätzen des Militärpensionsgesetzes von 1871. Dies ist nicht erfindlich. Denn das Militärpensionsgesetz von 1871 unterschied nicht zwischen allgemeinem und besonderem Beruf, sondern berücksichtigte die professionelle Erwerbsfähigkeit überhaupt nicht, vielmehr nur die allgemeine, d. h. eben nicht professionelle Erwerbsfähigkeit. Zu vergleichen die Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 34 S. 126, wo dieses, wie in der Begründung des auf diesem Standpunkt noch beharrenden Entwurfs zum

Mannschaftsversorgungsgesetz, mit der Gleichheit der allgemeinen Wehrpflicht gerechtfertigt wird. Für diesen einheitlichen Beruf des Klägers ist seine ganze Berufszeit in Betracht zu nehmen, und insbesondere, daß er, wie immer zu schreiben, so während des größten Teils dieser Zeit schriftliche Kontorarbeiten zu besorgen hatte. Es hat denn auch das Reichsversicherungsamt für einen dem jetzigen ähnlich liegenden Fall Nr. 1891 S. 277 Nr. 1059 zutreffend ausgesprochen, daß die Beschäftigung „während des letzten Jahres“ im Sinne des § 10 Abs. 1 GewÜB. alle Dienstzweige des einheitlichen Eisenbahnbetriebes umfasse und nicht nur die letzte, in gewissem Sinne besondere Tätigkeit (zuletzt als Hilfsbremser, früher als Strecken- und Bahnhofsarbeiter) meine. Auf diese Entscheidung nimmt M. Siber, MWG., 2. Aufl., S. 24 Anm. 4, dafür Bezug, daß für die Bemessung der Versorgung der letzte Beruf nicht allein ausschlaggebend sei. Die Revision bemängelt zu diesem Punkte noch, daß der Berufungsrichter die vom Kläger besorgten feinmechanischen Arbeiten berücksichtigt. Es handelt sich aber nicht um feinmechanische Berufsarbeit, sondern um Verständnis und Handfertigkeit in Zusammenlegung, Bedienung und kleiner Reparatur von Fahrrädern und Nähmaschinen, wie sie ein in diesem Geschäftszweig dauernd tätiger Kaufmannsgehilfe, auch ohne jede Ausbildung als Mechaniker, durch diesen seinen Beruf erwirbt und für diesen seinen Beruf braucht. Die Berücksichtigung auch dieser Handfertigkeit ergibt sich aus dem Grundsatz, den die Begründung zum Militärversorgungsgesetze selbst aufstellt („Einbuße an Erwerbsfähigkeit auf dem gesamten wirtschaftlichen Arbeitsmarkte nach Maßgabe der Geistes- und Körperkräfte“). . . .

Einen Rechtsirrtum findet die Revision des weiteren in der Festsetzung der Rente auf gerade 12%. Der Angriff zielt darauf ab: Erwerbsfähigkeitsunterschiede von 2% seien überhaupt nicht feststellbar; es greife die Regel der Abrundung auf volle 5% ein; es sei also nicht feststellbar, ob die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht um weniger als 10% gemindert sei; dann wäre der Kläger nicht rentenberechtigt; eventuell hätte ein Gutachten des Reichsversicherungsamts über die Abschätzung der Erwerbsfähigkeit des Klägers herbeigeführt werden sollen. Diese ganze Darlegung ist irrig. Die Unfallversicherungsgesetze enthalten den Satz, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 10% nicht zu berücksichtigen sei, nicht. Die Proxis

des Reichsversicherungsamts war es, die den Satz aufstellte und festhielt, daß eine Minderung unter 10% im wirtschaftlichen Leben als meßbarer Schaden nicht zum Ausdruck komme, Nr. 1897 S. 267 Nr. 1581d. Eben dies wiederholt die Begründung zu Abs. 1 des § 1 MWG., der ausdrücklich bestimmt: . . . „wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit . . . um wenigstens zehn Prozent gemindert ist“. In der eben angezogenen Entscheidung spricht das Reichsversicherungsamt von Schätzungen der Minderung auf 7 $\frac{1}{2}$ %, 5% oder noch weniger, und daß dann von Festsetzung einer Rente in der Regel abzusehen sei. Das Reichsversicherungsamt hat weiter die Regel aufgestellt, Nr. 1906 S. 420 Nr. 2147, daß geschätzte 5% oder weniger bei den Rentensfestsetzungen und Rentenveränderungen keine erhebliche Größe seien. Diese Regel trifft nicht die Schätzung und die Schätzungsmöglichkeiten, sondern die Rentensfestsetzung. Das Reichsversicherungsamt nimmt gerade Schätzungen auf 7 $\frac{1}{2}$ %, auf 5 und auf weniger als 5 als tatsächliche an. Es ist denn auch selbstverständlich, daß die Schätzung der Erwerbsfähigkeitsminderung zu jeder beliebigen bestimmten Zahl kommen kann und darf und meistens kommen muß. Davon geht gerade das MWG. aus, indem es nach § 1 Abs. 1 eine Rente von 10% festgesetzt wissen will, schon wenn die Minderung gerade nur auf 10% zu schätzen ist; der Sprung von 9 auf 10 in der Schätzung soll darüber entscheiden, ob Rente überhaupt zu gewähren oder zu versagen ist. Vorliegend erklärt der Berufungsrichter, die Unfallsfolgen seien mit 12% nicht zu hoch eingeschätzt; so nämlich hatte das Landgericht geschätzt. Würde der Berufungsrichter über die Abschätzung ein Gutachten des Reichsversicherungsamtes eingeholt haben, wie die schriftliche Revisionsbegründung es verlangt, so wäre das eine Verkennung der richterlichen Aufgabe gewesen. Der Richter hat selbst zu schätzen und darf das ihm vorliegende Tatsachenmaterial nicht einer anderen Behörde unterbreiten, damit diese eine Schätzung vornehme. Die Schätzung des Berufungsrichters verstößt nicht gegen die der Reichstagskommission zur Kenntnis mitgeteilten, sich an die Praxis des Reichsversicherungsamts anschließenden Grundsätze über die Abrundungsregel auf 5%. Denn dies sind Grundsätze ebenfalls nur für die Rentensfestsetzung; sie nehmen, wie der Wortlaut der von der Revision vorgelegten Dienstanweisungen besagt, Unterschiede der

Schätzung von weniger als 5% gerade als tatsächlich an. Getroffen werden sollen die Rentenfestsetzungen, und zwar sollen diese in allen Abstufungen zulässig sein und sich nur in der Regel, im allgemeinen an Abstufungen von 5% halten. Also widerspricht auch nicht die Festsetzung der Rente des Klägers auf 12% der Vollrente diesen für den Richter übrigens unverbindlichen Grundsätzen. Die Abweichung von der nur im allgemeinen einzuhaltenden Abrundungsregel auf 5% war noch besonders gerechtfertigt. Dem Berufungsrichter erscheint der Kläger durch seine Behinderung im Greifen, Halten und Schreiben gegenüber den andern Handlungsgehilfen auf dem kaufmännischen Arbeitsmarkte in erheblicher Weise im Nachteil, zumal ein erfahrener Kreisarzt die Einbuße auf 10—15% geschätzt hatte. Der Kläger hatte jedoch gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung nicht eingelegt, eine Erhöhung der Rente auf 15% war also nicht möglich und eine Herabsetzung auf 10% nicht angezeigt.

Endlich meint die Revision, die Rechtslage des Beklagten sei ohne gesetzlichen Grund zu seinem Nachteil verschoben, nämlich der Beklagte in eine eigentümlich prekäre Lage dadurch versetzt, daß der Berufungsrichter die Rente ohne zeitliche Beschränkung festgesetzt habe; denn so müsse nunmehr der Beklagte bei eintretender Besserung den Fortfall der Rente betreiben, während bei Bewilligung der Rente nur auf eine dem Zustande als einem besserungsfähigen entsprechende Zeit der Kläger seine späteren vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen hätte. Auch diese Anschauung ist irrtümlich. Die normale gesetzliche Lage des Beklagten ist im Gegenteil gerade die, daß immer er die Minderung oder Entziehung der Rente von Amtswegen zu betreiben hat. Darum geht der § 30 MW. davon aus, daß die eine Rentenfestsetzung enthaltenden Verwaltungsentscheidungen eine Zeitgrenze nicht anzugeben haben. Das entspricht dem § 88 GewMW. und den Rundschreiben des Reichsversicherungsamts an die Berufsgenossenschaftsvorstände vom 14. Januar 1888 und 15. November 1904, welche die Beifügung eines Endtermins für unzulässig und nichtig erklären. Die Beifügung eines Endtermins würde einerseits der gesetzlichen Abänderlichkeit (bei den jährlich einmaligen Prüfungen, § 30 Abs. 2) präjudizieren, und würde andererseits den Verletzten zwingen, nach Ablauf des Endtermins ein neues Festsetzungsverfahren behufs Erlangung einer Rente zu beginnen, was dem Zwecke einer

Verförgung widerspricht. Zudem sagt der Berufungsrichter ausdrücklich, daß über den Eintritt einer Besserung, einer Hebung der Erwerbsfähigkeit des Klägers noch nichts feststehe. Wie trotzdem eine Zeitgrenze sollte gefunden und begründet werden können, ist nicht ersichtlich.“ ...